

LEGENDE

- Zäune
- Umfassungsmauer
- ~ Gehölze Ist-Zustand

LEGENDE

- Heute gültige Waldgrenze = Analog Parzellengrenze
- Waldabstandslinie m 28.00 oder 30.00
- Forstwirtschaftlich gewünschter Waldabstand gegenüber benachbarter Bau-Parzelle ca. m 7.00
- Aktueller Aufforstungs-Rand überprüft vor Ort
- Mit Berechnung Aufforstungs-Flächen Mit Vermessung
- Parzellengrenze
- Parzellengrenze / Grenzsteine unauffindbar

		HOCHBAUAMT DES STRAFANSTALT PÖSCHWIES REGENSDORF KANTONS ZÜRICH	
AUFFORSTUNGSFLÄCHEN UMGEBUNGSGESTALTUNG		DAT.: 10.04.2001 PLANLIEFERUNG:	
BEARB.: WI PLANSTAND:	ORT: A3 Quir VIS:	MAST: 1:1.000	ARCHIV-CODE:
TUGGER		BAUGEBIET:	QUARTIERTEIL: 294-428
WALCHETOR 8000 ZÜRICH		PLANNUMMER:	



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 1986

1189. Forstwesen (Rodung)

Mit Eingabe vom 7. März 1986 ersucht das Hochbauamt um die Bewilligung zur Rodung von 1100 m² öffentlichem Nichtschutzwald auf der Parzelle Kat.-Nr. 2211, Pöschwies, Gemeinde Regensdorf. Die Rodung ist erforderlich für den Neubau der kantonalen Strafanstalt, für welche in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 der Kredit bewilligt worden ist. Damit ist ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis im Sinne von Art. 26 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 (FPoIV) nachgewiesen. Die Standortgebundenheit bezüglich des die Rodung verlangenden Werkes ist gegeben. Polizeiliche Gründe sprechen nicht dagegen (Art. 26 Abs. 2 und 3 FPoIV). Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden.

Die Rodung kann daher gestützt auf Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Hochbauamt des Kantons Zürich wird die Rodung von insgesamt 1100 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 2211, Pöschwies, Gemeinde Regensdorf, gemäss Gesuch vom 7. März 1986 unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

a) Massgebende Unterlagen:

Übersichtsplan 1 : 25 000;

Rodungsplan 1 : 500, datiert 7. Februar 1986;

Aufforstungsplan, ca. 1 : 700, datiert 7. Februar 1986;

Situation 1 : 500, datiert 7. Februar 1986,

des Architektenbüros Tanner und Lötscher, Winterthur

b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.

c) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.

II. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Rodung und den Bauarbeiten nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

III. Das kantonale Hochbauamt wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche auf Parzelle Kat.-Nr. 5481, Pöschwies, Gemeinde Regensdorf, mindestens 1100 m² aufzuforsten. Die angebotene Ersatzaufforstungsfläche auf dieser Parzelle beträgt 21 500 m². Die 1100 m² übersteigende Aufforstungsfläche kann bis Ende 1999 als Ersatz für spätere Rodungen angerechnet werden. Danach wird die restliche Mehraufforstung als Ersatz für die in RRB Nr. 2490/1946 Dispositiv III in Aussicht genommenen Ersatzaufforstungen im Rahmen der ersten Bauetappe des Flughafens gutgeschrieben.

Die Ersatzaufforstungen sind gemäss Anweisungen des Kreisforstamtes VII bis spätestens 30. April 1993 auszuführen.

IV. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 1991.

V. Die Kosten fallen ausser Ansatz.

VI. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an das Hochbauamt des Kantons Zürich, 8090 Zürich, die Staatsforstverwaltung Watt-Altberg, Rümplangerstrasse 14, 8105 Watt, die Gemeinde Regensdorf, 8105 Regensdorf, das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Postfach 1987, 3001 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Innern.

Zürich, den 9. April 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Kfa. VII

RRB 1189

** Unterl. wie OFA*

28.6.86



Verfügung

vom 16. September 1999

Forstwesen (Flussrevitalisierung / Rodung / Baute im Wald)

Forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung für flussbauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt an der Thur.

Gesuchsteller: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Gesuch vom: 15. Juli 1999

Gemeinde/
Lokalname: Kleinandelfingen / Schiterberg

Betroffene Parzellen: Kat.-Nrn. 2168, 1666, 2169

Die Hochwassersicherheit der Thur soll mit flussbaulichen Massnahmen wieder hergestellt werden. Dies soll generell durch das Abtragen der aufgelandeten Vorländer und die Verbreiterung der Sohle auf 50 m erfolgen. An gewissen Stellen muss zudem die Flusssohle abgesenkt und der Damm verstärkt und erhöht werden. Die Bundesgesetze über den Wasserbau und über die Fischerei verlangen bei allen flussbaulichen Massnahmen, dass die Eingriffe in und an den Gewässern so vorzunehmen sind, dass die Lebensräume für aquatische und andere flusstypische Lebensgemeinschaften und Arten erhalten und gefördert werden. Damit verbunden ist auch die Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Flussbettverlaufes.

Für die vorgesehenen Massnahmen wurden Mitberichte bei den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Ämtern, bei den betroffenen Gemeinden sowie bei der kantonalen und eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt. Das Vorhaben wird grundsätzlich gutgeheissen. Im weiteren bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 612/1997 den für die Realisierung notwendigen Objektkredit.

Auf dem Waldareal sind folgende Eingriffe vorgesehen:

Rodungen

- A. Definitive Rodung von 944 m² und
- B. Vorübergehende Rodung von 195 m²
für Massnahmen zur Herstellung der Hochwassersicherheit

Forstliche Bauten

- D. Erstellung und Anpassung von Rampen, Maschinenwegen und Rückegassen für die Unterhaltsarbeiten an der Thur und die Waldbewirtschaftung.

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit den projektierten Massnahmen einverstanden. Die Gesuchsunterlagen sind im kantonalen Amtsblatt vom 23. Juli 1999 ausgeschrieben worden. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Das Interesse an den Unterhaltsmassnahmen überwiegt das Interesse der Walderhaltung. Die Standortgebundenheit der projektierten Massnahmen ist gegeben. Die Bewilligungsvoraussetzungen werden somit erfüllt.

Aus diesen Gründen können die Rodung (gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991) und die forstlichen Erschliessungsbauten (gestützt auf Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992) unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die projektierten baulichen Massnahmen liegen im Wald und damit ausserhalb der Bauzone. Die flussbaulichen Bauten bedürfen daher einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 und die forstlichen Erschliessungsbauten einer Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG). Die Voraussetzungen dafür werden erfüllt. Die Bewilligungen können erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

v e r f ü g t :

- I. Die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung von 1139 m² Wald sowie für die Erstellung der forstlichen Erschliessungsbauten in der Gemeinde Kleinandelfingen wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Massgebende Unterlagen:

Gesuchsunterlagen vom 15. Juli 1999

Situationsplan, 1: 1000, vom 15. Juli 1999

Von diesen Unterlagen darf bei der Bauausführung nicht abgewichen werden.

- b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubarracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - d) Die erstellten Bauten im Wald dürfen ohne Bewilligung nachträglich weder erweitert noch umgebaut werden. Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Kreisforstmeisters auszuführen.
 - e) Der durch die forstlichen Erschliessungsbauten beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
 - f) Es ist untersagt, die Umgebung einzuzäunen oder daselbst Nebenanlagen zu erstellen.
 - g) Die Waldwege dürfen nicht breiter als 4 m erstellt werden.
 - h) Nach Beendigung der Bauarbeiten hat das AWEL in Absprache mit der Gemeinde Kleinandelfingen das generelle Fahrverbot auf den Waldwegen mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen.
- II. Die Bewilligungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 RPG werden erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass das AWEL für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bau- und Rodungsarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Für die dauernd abgehende Waldfläche von 944 m² wird der flächengleiche Ersatz auf der Mehraufforstungsfläche Parzelle Kat.-Nr. 5481, Pöschwies, Gemeinde Regensdorf, anerkannt.
- V. Die wieder aufgeforsteten (temporären) Rodungsflächen sind spätestens am 30. April 2005 durch den zuständigen Kreisforstmeister abzunehmen. Können diese Flächen nicht als Waldareal akzeptiert werden, hat das AWEL flächengleichen Ersatz an einer anderen Stelle zu leisten.
- VI. Diese Bewilligung tritt nach unbenutztem Ablauf der in Dispositiv VIII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis am 31. Dezember 2001.
- VII. Die Kosten dieser Verfügung werden von der Staatskasse getragen.

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an:

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Abt. Wasserbau

Gemeinderat Kleinandelfingen, 8451 Kleinandelfingen

Kantonales Hochbauamt, Baubereich I, Ressort 3

BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel

Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich

Fachstelle Naturschutz

Fischerei- und Jagdverwaltung

Forstkreise 7 und 5

Förster K. Schwarz, Süssenberg 40, 8453 Alten

Für das Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Der Kantonsförster
U. Strauss



Verfügung

vom 12. Oktober 1999

Forstwesen (Flussrevitalisierung / Rodung / Baute im Wald)

Forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung für flussbauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt an der Thur.

Gesuchsteller: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Gesuch vom: 1. September 1999

Gemeinde/
Lokalname: Kleinandelfingen / Schiterberg

Betroffene Parzellen: linksufrig in der Gemeinde Andelfingen Kat.-Nrn. 133, 168, 1909,
1919, 2607
rechtsufrig in der Gemeinde Kleinandelfingen Kat.-Nrn. 1661,
1662, 1666

Die Hochwassersicherheit der Thur soll mit flussbaulichen Massnahmen wieder hergestellt werden. Dies soll generell durch das Abtragen der aufgelandeten Vorländer und die Verbreiterung der Sohle auf 50 m erfolgen. An gewissen Stellen muss zudem die Flusssohle abgesenkt und der Damm verstärkt und erhöht werden. Die Bundesgesetze über den Wasserbau und über die Fischerei verlangen bei allen flussbaulichen Massnahmen, dass die Eingriffe in und an den Gewässern so vorzunehmen sind, dass die Lebensräume für aquatische und andere flusstypische Lebensgemeinschaften und Arten erhalten und gefördert werden. Damit verbunden ist auch die Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Flussbettverlaufes.

Für die vorgesehenen Massnahmen wurden Mitberichte bei den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Ämtern, bei den betroffenen Gemeinden sowie bei der kantonalen und eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt. Das Vorhaben wird grund-

sätzlich gutgeheissen. Im weiteren bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 612/1997 den für die Realisierung notwendigen Objektkredit.

Auf dem Waldareal sind folgende Eingriffe vorgesehen:

Rodungen

- A. Definitive Rodung von 4045 m² und
- B. Vorübergehende Rodung von 568 m²
für Massnahmen zur Herstellung der Hochwassersicherheit

Forstliche Bauten

- D. Erstellung und Anpassung von Rampen, Maschinenwegen und Rückegassen für die Unterhaltsarbeiten an der Thur und die Waldbewirtschaftung.

Nichtforstliche Kleinbauten

- I. Lokales Verstärken eines Kleindammes

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit den projektierten Massnahmen einverstanden. Die Gesuchsunterlagen sind im kantonalen Amtsblatt vom 3. September 1999 ausgeschrieben worden. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Das Interesse an den Unterhaltsmassnahmen überwiegt das Interesse der Walderhaltung. Die Standortgebundenheit der projektierten Massnahmen ist gegeben. Die Bewilligungsvoraussetzungen werden somit erfüllt.

Aus diesen Gründen können die Rodung (gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991) sowie die forstlichen Erschliessungsbauten und die nichtforstlichen Kleinbauten (gestützt auf Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992) unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die projektierten baulichen Massnahmen liegen im Wald und damit ausserhalb der Bauzone. Die flussbaulichen Bauten bedürfen daher einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 und die forstlichen Erschliessungsbauten einer Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG). Die Voraussetzungen dafür werden erfüllt. Die Bewilligungen können erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

v e r f ü g t :

- I. Die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung von 4'613 m² Wald sowie für die Erstellung forstlicher und nichtforstlicher Bauten im Wald der Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Massgebende Unterlagen:

Gesuchsunterlagen vom 1. September 1999

Situationsplan, 1: 1000, vom 15. Juli 1999

Von diesen Unterlagen darf bei der Bauausführung nicht abgewichen werden.

- b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
- c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubarracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- d) Die erstellten Bauten im Wald dürfen ohne Bewilligung nachträglich weder erweitert noch umgebaut werden. Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Kreisforstmeisters auszuführen.
- e) Der durch die forstlichen Erschliessungsbauten beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- f) Es ist untersagt, die Umgebung einzuzäunen oder dasebst Nebenanlagen zu erstellen.
- g) Die Waldwege dürfen nicht breiter als 4 m erstellt werden.
- h) Nach Beendigung der Bauarbeiten hat das AWEL in Absprache mit der Gemeinde Kleinandelfingen das generelle Fahrverbot auf den Waldwegen mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen.

II. Die Bewilligungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 RPG werden erteilt.

III. Es wird darauf hingewiesen, dass das AWEL für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bau- und Rodungsarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

IV. Für die dauernd abgehende Waldfläche von 4045 m² ist auf den Parzellen Kat.-Nrn. 168 und 1919, Gemeinde Andelfingen, 2233 m² aufzuforsten. Für die verbleibende Restfläche von 1812 m² wird der bereits geleistete Ersatz auf der Mehraufforstungsfläche Parzelle Kat.-Nr. 5481, Pöschwies, Gemeinde Regensdorf, anerkannt.

V. Alle zu leistenden Ersatzaufforstungen (inkl. Ersatz an Ort und Stelle) sind bis spätestens am 30. April 2005 durch den zuständigen Kreisforstmeister abzunehmen. Können diese Flächen nicht als Waldareal akzeptiert werden, hat das AWEL flächengleichen Ersatz an einer anderen Stelle zu leisten.

- VI. Diese Bewilligung tritt nach unbenutztem Ablauf der in Dispositiv VIII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis am 31. Dezember 2001.
- VII. Die Kosten dieser Verfügung werden von der Staatskasse getragen.
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IX. Mitteilung an:
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Abt. Wasserbau
 - Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen
 - Gemeinderat Kleinandelfingen, 8451 Kleinandelfingen
 - Unterhaltsgenossenschaft Kleinandelfingen, Präsident E. Brunner, Hinterdorfstr. 18, 8451 Kleinandelfingen
 - Kantonales Hochbauamt, Baubereich I, Ressort 3
 - BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
 - Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
 - Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
 - Fachstelle Naturschutz
 - Fischerei- und Jagdverwaltung
 - Forstkreise 7 und 5
 - Förster P. Bäteli, Ischlagstr. 1, 8450 Andelfingen
 - Förster K. Schwarz, Süssenberg 40, 8453 Alten

Für das Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Der Kantonsförster
U. Strauss



Verfügung

17. Januar 2000

Forstwesen (Rodung)

Gesuchsteller: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL),
Abteilung Wasserbau

Gesuch vom: 8. November 1999

Gemeinde/
Lokalname: Marthalen / Abist

Betroffene Parzelle: Kat.-Nr. 3229

Rodungsfläche: 2'060 m²

Der Abistbach entwässert die Dörfer Benken und Wildensbuch. Im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N4 in den Jahren 1963/64 ist der Bach unterhalb der N4 korrigiert und vertieft worden. Dies führte zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik in Marthalen. Ein Hochwasserrückhaltebeckens im Fohloch soll nun die Hochwassergefahr beseitigen. Die Erweiterung des Abistbaches oberhalb der Fohlochstrasse ist Bestandteil des Projekts und beansprucht 2'060 m² Wald. Mit der Erweiterung wird das Rückhaltevolumen um 8'000 m³ vergrössert. Damit Wald und Landwirtschaftsland zu gleichen Teilen beansprucht wird, soll an der heutigen Linienführung des Abistbaches nichts verändert werden und die Verbreiterung auf beiden Seiten des Baches erfolgen.

Das Interesse an der Rodung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Wald-erhaltung. Die Standortgebundenheit ist durch den vorgegebenen Bachlauf gegeben. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Die bereits geleistete Mehr-aufforstung in Pöschwies, Gemeinde Regensdorf, kann als Ersatz angenommen werden.

Das Rodungsgesuch ist im kantonalen Amtsblatt vom 17. Dezember 1999 ausgeschrieben worden. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur


v e r f ü g t :

- I. Dem AWEL wird die Rodung von 2'060 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 3229, Gemeinde Marthalen, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 'Einzugsgebiet' 1:25'000 vom 7. Oktober 1999
 - Landerwerbsplan 1:1'000 vom 7. Oktober 1999
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Bau-
baracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Für die dauernd abgehende Waldfläche von 2'060 m² wird der flächengleiche Ersatz auf der Mehraufforstungsfläche Parzelle Kat.-Nr. 5481, Pöschwies, Gemeinde Regensdorf, anerkannt.
- IV. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenutztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2003.
- V. Die Kosten dieser Verfügung werden von der Staatskasse getragen.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Re-
kursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene
Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind
genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an:

- AWEL, Abteilung Wasserbau
- Gemeinde Marthalen
- Hofmann, Stegemann + Partner, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
- BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Forstkreis 5
- Förster J. Studer

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



U. Strauss, Kantonsförster

14. Januar 2000, De